

Anforderungen an datenschutzrechtliche Zertifizierungsprogramme

Datenschutzrechtliche Prüfkriterien, Prüfsystematik und Prüfmethoden zur Anpassung und Anwendung der technischen Norm DIN EN ISO/IEC 17067 (Programmtyp 6)

Version 1.8 (16.04.2021)

Inhalt

1	Zi	el und	Einordnung	3
	1.1	Ziel		3
	1.2	Einor	dnung in die Regelungssystematik	4
	1.3	Prüfv	erfahren	4
	1.4	Basis	dokumente	5
2	Zε	ertifizie	rungskriterien und Anforderungen an einen Zertifizierungsgegenstand	5
	2.1	Grun	dsätzliche Anforderungen	5
	2.	1.1 Bes	schreibung des Zertifizierungsgegenstands	5
	2.	1.2 An	gaben des Antragstellers zum Zertifizierungsgegenstand	6
	2.	1.3 Ein	haltung der einschlägigen Datenschutzvorgaben	7
	2.2	Artike	el 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	7
	2.3	Artike	el 6: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	12
	2.4	Artike	el 25: Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche	
	Vorei	instellu	ıngen	20
	2.5	Artike	el 28: Auftragsverarbeiter	23
	2.	5.1	Einführende Hinweise	23
	2.	5.2	Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung	23
	2.6	Artike	el 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	26
	2.	6.1	Einführende Hinweise	26
	2.	6.2	Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung	26
	2.7	Artike	el 32: Sicherheit der Verarbeitung	29
	2.	7.1	Einführende Hinweise	29
	2.	7.2	Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und der Prüfung .	30



	2.8	Artikel 33 und 34: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten a	n
	die A	ufsichtsbehörde und Benachrichtigung der von einer Verletzung betroffenen Person	36
	2.	8.1 Einführende Hinweise	36
	2.	8.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung	36
	2.9	Artikel 35: Datenschutz-Folgenabschätzung	39
	2.10	Datenübermittlung an Drittländer oder an intern. Organisationen	41
	2.11	Rechte der betroffenen Personen	42
3	Pr	rozesse im Geltungszeitraum der Zertifizierung	43
4	Ab	bkürzungsverzeichnis/Glossar	45



1 Ziel und Einordnung

1.1 Ziel

Zur Vorbereitung einer Akkreditierung muss die Zertifizierungsstelle oder der Programmeigner ein Zertifizierungsprogramm erstellen und durch die DAkkS¹ gem. DIN EN ISO/IEC 17011 auf Eignung prüfen lassen (vgl. DAkkS-Regel 71 SD 0016). Wesentlicher Teil dieses Zertifizierungsprogramms sind die Zertifizierungskriterien zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Diese werden gem. Art. 57 Abs. 1 lit. n DSGVO i. V. m. Art. 42 Abs. 5 DSGVO² entweder von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde genehmigt oder (i. d. R. über die zuständige Aufsichtsbehörde) dem Europäischen Datenschutzausschuss zur Genehmigung bzw. Billigung gem. Art. 63, 64 Abs. 1 lit. c übermittelt.

Das vorliegende Dokument beschreibt die Mindestanforderungen an die Zertifizierungskriterien, die ergänzend zu den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17067 von allen Zertifizierungsprogrammen erfüllt sein müssen. Aufgrund der Spezifika eines Zertifizierungsprogramms können sich weitere Anforderungen ergeben.

Ein Zertifizierungsprogramm muss somit zwingend die folgenden Anforderungen an eine Zertifizierung enthalten:

- (1) Die Anforderungen aus der DIN EN ISO/IEC 17067 (Programmtyp 6);
- (2) die für alle Zertifizierungsprogramme bestehenden Mindestanforderungen aus dem vorliegenden Dokument;
- (3) soweit erforderlich, Spezialanforderungen: Diese können sich z. B. daraus ergeben, dass ein Zertifizierungsprogramm auf einen spezifischen Bereich ausgerichtet ist, spezifische Verarbeitungsvorgänge adressiert oder potentielle Zertifizierungsgegenstände in den Anwendungsbereich von spezialrechtlichen Regelungen fallen.

Weitere Anforderungen können durch die Akkreditierungsstellen insbesondere unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)³, der Beschlüsse der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, der Rechtsprechung oder der Akkreditierungspraxis aufgestellt werden.

Das vorliegende Dokument hat aus den vorgenannten Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll den deutschen Aufsichtsbehörden bei der Bewertung von Zertifizierungsprogrammen als einheitliche Bewertungsgrundlage dienen und Programmeignern sowie Zertifizierungsstellen bei der Erstellung ihrer Dokumente als Orientierung helfen.

¹ Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) hat ihre rechtliche Grundlage im Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) gem. EU-VO 765/2008.

² Sofern es sich um Artikel aus der DSGVO handelt, wird im weiteren Verlauf auf den Zusatz "DSGVO" verzichtet.

³ Siehe insbesondere "Leitlinien 1/2018 für die Zertifizierung und Ermittlung von Zertifizierungskriterien nach den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679" https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/leitlinien/guidelines-12018-certification-and-identifying-certification de.



1.2 Einordnung in die Regelungssystematik

Ausgangspunkt für die Ausgestaltung von Zertifizierungsprogrammen ist die DIN EN ISO/IEC 17067⁴.

Diese Norm enthält keine fachspezifischen Aspekte, sodass zur Formulierung von Anforderungen an datenschutzrechtliche Kriterien gem. Art. 42 Abs. 5 Anpassungen und Ergänzungen der DIN EN ISO/IEC 17067 durch die unabhängigen Aufsichtsbehörden erfolgen.

Die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17067 beinhaltet die Definition und Abgrenzung verschiedener Programmtypen. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Prüferfahrung und -praxis in den zuständigen Aufsichtsbehörden müssen Zertifizierungsprogramme für Datenschutzsiegel und -prüfzeichen gem. Art. 42 am Programmtyp 6 ausgerichtet werden.

1.3 Prüfverfahren

Das Zertifizierungsprogramm muss einen Prüfprozess vorsehen, der eine praktische Überprüfung, eine technische Bewertung und rechtliche Beurteilung der andauernden Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms ermöglicht (Aktualität). Ergeben sich aus der jeweiligen Überprüfung, Bewertung und Beurteilung Änderungsbedarfe, sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Prüfprozess muss zum Zeitpunkt der Zertifizierung implementiert sein und für den gesamten Geltungszeitraum aufrechterhalten und gewährleistet werden.

In einem Zertifizierungsprogramm ist neben den unter 1.1 genannten Zertifizierungsanforderungen darzulegen, mit welchem Prüfverfahren eine akkreditierte Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsgegenstände prüft.

Das datenschutzrechtliche Prüfverfahren muss geeignet sein, die ordnungsgemäße Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und die Wirksamkeit technisch-organisatorischer Maßnahmen für den Zertifizierungsgegenstand gegenüber den festgelegten genehmigten Kriterien gem. Art. 42 Abs. 5 festzustellen und zu belegen. DSGVO-Konformität wird erreicht, wenn ein solcher Nachweis für den Zertifizierungsgegenstand erbracht wird.

Jedes Zertifizierungsprogramm muss den Anspruch haben, dass eine ordnungsgemäß erteilte Zertifizierung zu keiner Beanstandung in einer datenschutzrechtlichen Prüfung des Zertifizierungsgegenstands durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde führt. Somit muss ein Zertifizierungsprogramm geeignet sein, die DSGVO-Konformität des Zertifizierungsgegenstands vollumfänglich zu prüfen und nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit ihre aufsichtsrechtlichen Befugnisse ausüben und z. B. bei einer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Datenverarbeitung rechtswidrig ist.

⁴ DIN EN ISO/IEC 17067 ist in der Anwendung der technischen Normen die Folgenorm von DIN EN ISO/IEC 17065, die zur Anwendung in Art. 43 Abs. 1 lit. b gesetzlich festgelegt ist.



1.4 Basisdokumente

Dieses Dokument zur Ausgestaltung von Kriterien gem. Art. 42 Abs. 5 mit dazugehöriger Prüfsystematik und den dazugehörigen Prüfmethoden i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17067 (Programmtyp 6) baut auf

- den Vorgaben aus Art. 43,
- den genannten sowie themenspezifischen Leitlinien des EDSA,
- den Normen ISO/IEC 17065 und ISO/IEC 17067 und
- dem Ergänzungspapier der DSK⁵ gem. Art. 43 Abs. 3 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065 für Zertifizierungsstellen, die im Rahmen der Akkreditierung durch die DAkkS im Einvernehmen mit den zuständigen unabhängigen Aufsichtsbehörden geprüft werden, auf.

2 Zertifizierungskriterien und Anforderungen an einen Zertifizierungsgegenstand

2.1 Grundsätzliche Anforderungen

2.1.1 Beschreibung des Zertifizierungsgegenstands

Im Zertifizierungsprogramm ist festzulegen, für welche Verarbeitungstätigkeiten es angewendet werden soll. Dies definiert den Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms. Der Anwendungsbereich soll nur Verarbeitungen im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO enthalten.⁶

Die Mindestanforderungen an die Zertifizierungsprogramme nach 2.1.3 sowie 2.2 ff. sind zu berücksichtigen. Diese müssen sowohl von der akkreditierten Zertifizierungsstelle als auch von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde überprüft werden. Wenn es sich um ein generisches Zertifizierungsprogramm handelt, sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen vor der Durchführung einer Zertifizierung zu konkretisieren und durch die Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit zu prüfen. Das Zertifizierungsprogramm muss vorsehen, dass sich die Zertifizierung einer Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen auf alle diesbezüglichen Verarbeitungsschritte erstreckt, die durch den Verantwortlichen selbst, in gemeinsamer Verantwortung mit einem anderen Verantwortlichen und alle einbezogenen Auftragsverarbeiter einschließlich sämtlicher Unterauftragsverarbeiter vollzogen werden.

⁵ "Anforderungen an eine Akkreditierung gem. Art. 43 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065" unter https://www.datenschutzkonfe-renz-online.de/media/ah/20201008 din17065 Ergaenzungen deutsch nach opinion.pdf.

⁶ Hinweis: Der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter muss nicht unter den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen, vgl. Art. 42 Abs. 2. Nicht betrachtet wird vorliegend z. B. der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ("JI-Richtlinie"), da die Konformität mit der JI-Richtlinie nicht Gegenstand einer Zertifizierung nach Art. 42 sein kann.



2.1.2 Angaben des Antragstellers zum Zertifizierungsgegenstand

Zertifizierungsprogramme sollen Vorgaben dazu enthalten, welche Angaben über die zu zertifizierende Verarbeitung, also den Zertifizierungsgegenstand, der Antragsteller der Zertifizierungsstelle vor Aufnahmen des Prüfverfahrens vorzulegen hat. Folgende Angaben sind, soweit auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar, mindestens zu verlangen

- 1. welche Verarbeitungsvorgänge mit dem Zertifizierungsgegenstand abgedeckt sind;
- 2. welche Zwecke mit diesen Verarbeitungsvorgängen abgedeckt werden und weshalb diese Verarbeitungsvorgänge zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind;
- 3. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern;
- 4. welche Daten im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsgegenstand verarbeitet werden und
 - a. welche Daten davon besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 sind;
 - b. welche Daten sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10 beziehen;
 - c. welche Daten sich auf Kinder im Sinn der DSGVO beziehen;
- 5. wer Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Abs. 8 bzgl. welcher Verarbeitungsvorgänge des Zertifizierungsgegenstands ist;
- 6. ob im Hinblick auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge des Zertifizierungsgegenstands eine gemeinsame Verantwortlichkeit gem. Art. 26 gegeben ist;
- 7. ob im Hinblick auf die Verarbeitungsvorgänge des Zertifizierungsgegenstands eine Übermittlung personenbezogener Daten
 - a. außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder
 - b. an internationale Organisationen erfolgt.

Die Datenübermittlung kann auch im Rahmen von Verwaltung, Wartung, Pflege oder Support vorliegen, um die Funktionstüchtigkeit des Zertifizierungsgegenstands im Geltungszeitraum der Zertifizierung vorzuhalten.

- 8. was Haupt- und Teilkomponenten sind und wie diese aufgegliedert werden (siehe auch Realisierung von Verarbeitungsvorgängen mittels Systemen und Diensten), beispielsweise durch folgende Punkte:
 - a. Aufstellung aller Beteiligten Gruppenbildung ermöglicht Zusammenfassungen (z. B. Kund*innen, Nutzer*innen und Administrator*innen, etc.);
 - b. Darstellung, auf welche Weise die Datenflüsse unter Nennung der Datenarten zwischen den Komponenten und Beteiligten erfasst werden;
 - c. Berücksichtigung und ggf. Erläuterung gesetzlicher Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den (Teil-) Komponenten und in Bezug auf die Übermittlung bei Datenflüssen und Datenarten.

Der Zusammenhang zwischen den berücksichtigten gesetzlichen Grundlagen, technischen Normen und dem Zertifizierungsgegenstand in Abhängigkeit des konkreten Einsatzes ist im Zertifizierungsprogramm nachvollziehbar darzustellen.



2.1.3 Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorgaben

Art. 42 Abs. 1 sieht vor, dass Zertifizierungsverfahren dem Nachweis dienen sollen, dass die DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die jeweiligen Zertifizierungskriterien die Gewähr dafür bieten, dass die Einhaltung aller einschlägigen Vorgaben der DSGVO sichergestellt ist.

Die Leitlinien 1/2018 des EDSA zur Zertifizierung und zur Ermittlung von Zertifizierungskriterien⁷ liefern in diesem Kontext eine Orientierung. Diese benennen Aspekte, die im Zertifizierungsprogramm zu berücksichtigten sind. Da es sich bei dem vorliegenden Papier um ein Dokument, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, handelt, werden die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Artikel der DSGVO mit unterschiedlicher Detailschärfe betrachtet. Dies ist nicht als Wertung zu verstehen und dient lediglich der Veranschaulichung.

Soweit in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels eine Darstellung in Form von Tabellen erfolgt, sind die dort gemachten Ausführungen nicht abschließend. So sind neben den aufgeführten Prüfmethoden weitere Begutachtungstechniken möglich. Die Prüfmethoden sollten sich an den in den Normen festgelegten Evaluationsmethoden orientieren, z. B. Audit gem. ISO 17021, Testing gem. ISO 17025 oder Inspektion gem. ISO/IEC 17020.

In dieser Fassung des Dokuments werden die in Kapitel 2.10 geregelten Vorgaben zum internationalen Datentransfer und in Kapitel 2.11 geregelten Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 23) zunächst lediglich allgemein dargestellt, ohne die spezifischen Mindestanforderungen auszuformulieren. Letzteres behalten sich die Verfasser dieses Dokuments für eine nachfolgende Auflage vor.

2.2 Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und de- ren Umsetzung durch die Kunden ⁸ der Zertifizierungsstelle ⁹	Wie prüft die Zertifizierungs- stelle die Umsetzung?
Art. 5 Abs. 1 lit. a Rechtmäßigkeit, Treu und	Rechtmäßigkeit, vgl. Kap. 2.3 (Art. 6).	Vgl. Kap. 2.3 (Art. 6).
Glauben, Transparenz	Verarbeitung nach Treu und Glauben.	Vgl. insb. Kap. 2.3 (Art. 6).

⁷ https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/leitlinien/guidelines-12018-certification-and-identifying-certification_de.

⁸ Bezeichnet nicht nur die Kunden der Zertifizierungsstelle, sondern auch ggf. Vertragspartner der Kunden (z. B. deren Auftragsverarbeiter).

⁹ Zwei Ebenen der Betrachtung: In dieser Spalte werden zu den wichtigsten gesetzlichen Vorgaben die Prüf-themen aufgeführt, die in den Zertifizierungskriterien zu behandeln sind. Daneben erfolgt eine Darstellung der zur Umsetzung durch die Kunden erforderlichen Maßnahmen.



	Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung, Transparenz für betroffene Personen: Art. 12 ff. - Kriterien zur Beurteilung, ob personenbezogene Daten in für die betroffenen Personen nachvollziehbarer Weise verarbeitet werden; - insb. auch Informationen über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte sowie darüber, wie diese Rechte geltend gemacht werden können (Erwägungsgrund 39).	Dokumentenprüfung: Dokumentation der Datenflüsse; Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten; Informationen nach Art. 13, 14; Dokumentation des Prozesses zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Transparenz für betroffene Personen. Inspektion aller relevanten Geschäftsprozesse und Systeme, Analyse aller Daten-
	Es ist eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Um- setzung technischer und organisa- torischer Maßnahmen erforder- lich, die die Transparenz der Ver- arbeitung gewährleisten. (Ge- währleistungsziel Transparenz be- rücksichtigen)	flüsse auf Plausibilität. Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Transparenz eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. b Zweckbindung	Zweckbindung, vgl. insb. Kap. 2.3 (Art. 6).	vgl. insb. Kap. 2.3 (Art. 6).
Zweekbillaulig	Es ist eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen erforderlich, die die Zweckbindung der Verarbeitung gewährleisten. (Gewährleistungsziel Nichtverkettung berücksichtigen).	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Zweckbindung eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).



Art. 5 Abs. 1 lit. c	Die Zertifizierungskriterien müs-	Das Zertifizierungsprogramm
Datenminimierung	sen sich auf den zu führenden Nachweis erstrecken, dass die Verarbeitungstätigkeit in einer datensparsamen Weise durchgeführt wird. Die Kriterien müssen die Bewertung dieses Nachweises in Bezug auf die Erfüllung folgender gesetzlicher Vorgaben vorsehen:	muss mindestens vorgeben: Dokumentenprüfung, juristische Analyse der Unterlagen und Dokumentation gem. Spalte 2
	Die Erfüllung der Bedingungen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c: a) Kriterien, um die Angemessenheit, die Erheblichkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beurteilen, b) eine Dokumentation des Prozesses, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das notwendige Maß beschränkt ist. (Gewährleistungsziel Datenminimierung berücksichtigen.)	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die folgenden Komponenten der Verarbeitungstätigkeit per Vor-Ort-Begehungen prüft: konkrete Datenbestände und Abgleich mit den Kriterien gem. Spalte 2 a); dies kann sich auf eine Stichprobe beschränken. Das Zertifizierungsprogramm muss vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Datenminimierung eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse zu Spalte 2 b).
Art. 5 Abs. 1 lit. d	Die Zertifizierungskriterien müs-	
Richtigkeit	sen sich auf den durch den Ver- antwortlichen zu führenden Nach-	



	weis erstrecken, dass die Verarbeitungstätigkeit dem Grundsatz der Richtigkeit entspricht. Die Kriterien müssen die Bewertung dieses Nachweises in Bezug auf die Erfüllung folgender gesetzlicher Vorgaben vorsehen: Die Erfüllung der Bedingungen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d: a) Kriterien zur Bestimmung der sachlichen Richtigkeit personenbezogener Daten, b) eine Dokumentation des Prozesses zur Bestimmung der sachlichen Richtigkeit personenbezogener Daten, c) eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die gewährleisten, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Gewährleistungsziel Integrität und i. V. m. Art. 16 Intervenierbar-	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben: Dokumentenprüfung, juristische Analyse der Unterlagen und Dokumentation gem. Spalte 2. Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungsdienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Integrität eingehalten werden (Dokumentenprüfung, methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. e	keit berücksichtigen). Die Zertifizierungskriterien müs-	
Speicherbegrenzung	sen sich auf den durch den Ver- antwortlichen zu führenden Nach- weis erstrecken, dass er die Verar- beitungstätigkeit nach dem Grundsatz der Speicherbegren- zung durchführt.	
	Die Kriterien müssen die Bewertung dieses Nachweises in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen gem. Art. Art. 5 Abs. 1 lit. e vorsehen:	Das Zertifizierungsprogramm muss mindestens vorgeben: Dokumentenprüfung, juristi- sche Analyse der Unterlagen und Dokumentation gem. Spalte 2.



	 a) Kriterien zur Bestimmung der Identifizierbarkeit einer Person, b) Kriterien zur Bestimmung der für den Zweck der Verarbeitung erforderlichen Dauer der Identifizierbarkeit einer Person, c) Kriterien zur Bestimmung der geeigneten Form einer Speicherung personenbezogener Daten, die die Identifizierung einer betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, d) eine Dokumentation des Pro- 	d) Das Zertifizierungspro-
	zesses zur Auswahl und Um- setzung technischer und orga- nisatorischer Maßnahmen, die gewährleisten, dass personen- bezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung einer betroffe- nen Person nur so lange er- möglicht, wie es für die Zwe- cke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Ge-	gramm muss mindestens vorgeben, dass der Zerti- fizierungsdienstleister die technischen und or- ganisatorischen Maß- nahmen dahingehend prüft, dass die Anforde- rungen zur Gewährleis- tung der Datenminimie- rung eingehalten werden (Dokumentenprüfung,
	währleistungsziel Datenmini- mierung berücksichtigen).	methodische Analyse).
Art. 5 Abs. 1 lit. f	Datenverarbeitung nach dem	Insb. Anforderungen der Art.
Integrität und Vertraulichkeit	Grundsatz der Integrität.	24, 25 (vgl. Kap. 2.4), 32 (vgl. Kap. 2.7).
	Datenverarbeitung nach dem	
	Grundsatz der Vertraulichkeit.	
	Insb. Anforderungen der Art. 24,	
	25 (vgl. Kap. 2,4), 32 (vgl. Kap.	
	2.7).	
	Es ist eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Um- setzung technischer und organisa- torischer Maßnahmen erforder-	Das Zertifizierungspro- gramm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizie- rungsdienstleister die techni- schen und organisatorischen



	lich, die die Integrität und Vertrau-	Maßnahmen dahingehend
	lichkeit der Verarbeitung gewähr-	prüft, dass die Anforderun-
	leisten. (Gewährleistungsziele In-	gen zur Gewährleistung der
	tegrität und Vertraulichkeit be-	Integrität und Vertraulichkeit
	rücksichtigen).	eingehalten werden
		(Dokumentenprüfung, me-
		thodische Analyse).
Art. 5 Abs. 2	Nachweis der Einhaltung des Art.	
Rechenschaftspflicht	5 Abs. 1 (vgl. oben).	

2.3 Artikel 6: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Art. 6 ist die zentrale Vorschrift der DSGVO zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und de- ren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizierungs- stelle die Umsetzung?
Art. 6 Abs. 1 (grundsätzlich) Die Verarbeitung ist nur unter den in Abs. 1 genannten Vo- raussetzungen rechtmäßig.	a) Darstellung, Prüfung und Do- kumentation einer Rechts- grundlage für die jeweilige Verarbeitung aller personen- bezogenen Daten für jeden einzelnen abgrenzbaren Ver- arbeitungsvorgang; Verarbei- tungsvorgänge, die auf dersel- ben Rechtsgrundlage beru- hen, können bei der Darstel- lung, Prüfung und Dokumen- tation zusammengefasst wer- den.	a) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorhandenseins einer Rechtsgrundlage insbesondere anhand der folgenden Unterlagen: der Datenschutzerklärung, der Informationen gem. Art. 13, 14, des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30, der internen Vermerke, aus den sich die Prüfung und das Vorliegen einer Rechtsgrundlage ergibt.
	 b) Soweit Kunden Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 sind: Dokumentation von Anweisungen an die Beschäftigten zur vorgelagerten 	b) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse der Dokumentation gemäß Spalte 2, z.B. anhand von internen Richtlinien, Dienstanweisungen oder



	Prüfung des Vorhandens eins einer Rechtsgrund- lage, auch bevor eine Är derung/Erweiterung des Zertifizierungsgegen- stands erfolgt; die Anwe sungen sollen auch das "wie" der Prüfung, z. B. Form von Leitfäden, be- schreiben und Hinweise zu den Prüfungsabläufer beim Verantwortlichen	des Verantwortlichen.
	enthalten. - Dokumentation von Struturen und Zuständigkeit für die Prüfung einer aus reichenden Rechtsgrund lage (z. B. bei Bedarf Einbindung des Rechts- oder des Datenschutzbereich oder anderer zuständige Stellen).	en - - - - -
	c) Vorhandensein und Dokume tation von Abläufen und Ma nahmen, die nach Wegfall de Rechtmäßigkeit der Verarbe tung zu einer Löschung der Daten führen. Insbesondere sind auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. e zu be- achten.	ß- und mindestens stich- er probenartige Inspektion i- der Abläufe und Maß- nahmen gemäß Spalte 2. Ferner Prüfung gemäß
Art. 6 Abs. 1 lit. a Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verar- beitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere be- stimmte Zwecke gegeben.	a) Prüfung und Dokumentation des Vorliegens einer wirksa- men Einwilligung für - jeden Verarbeitungsvor- gang, - jeden Satz personenbeze gener Daten, - einen oder mehrere ge- nau bezeichnete Zwecke	che Analyse der Einwilligung (insb. auf Vollständigkeit, Freiwilligkeit, Aktualität, Übereinstimmung mit Zweck und Verständlichkeit) anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2 a).
	b) Dabei ist insbesondere zu pr fen, ob sämtliche einschlägig	



sen Vertragspartei die be-
troffene Person ist, oder zur a) Vorliegen eines Vertrages mit der betroffenen Person oder rechtliche Analyse an-



- 1.501		
Durchführung vorvertragli- cher Maßnahmen erforder- lich, die auf Anfrage der be- troffenen Person erfolgt.	eines vorvertraglichen Verhältnisses auf Anfrage der betroffenen Person. Insbesondere sind diese (Vertrags-) verhältnisse abzugrenzen von den Fällen einer unverbindlichen Kenntnisnahme von veröffentlichten Angeboten (z. B. Besuch einer Internetseite), nachvertraglichen Verhältnissen und offensichtlich unwirksamen Verträgen.	hand von Dokumentation (insbesondere Vertragsmuster, Beschreibungen oder Vermerken zu vorvertraglichen Verhältnissen) des Bestehens eines Vertrages oder eines vorvertraglichen Verhältnisses mit der betroffenen Person.
	 alle verarbeiteten Daten sind zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung der vorvertrag- lichen Maßnahmen erforder- lich. 	b) Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlich- keit gem. Spalte 2 b) und c). Ferner Prüfung ge- mäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c.
	 alle Verarbeitungsvorgänge sind zur Vertragserfüllung o- der zur Durchführung der vor- vertraglichen Maßnahmen er- forderlich. 	c) Siehe b).
	d) Dokumentation von Strukturen und Abläufen, die zu einem Vertragsschluss oder einem vorvertraglichen Verhältnis führen.	d) Dokumentenprüfung der Strukturen und Abläufe gemäß Spalte 2 d) und Inspektion der Abläufe, die zu einem Vertrags- schluss oder zu einem vorvertraglichen Verhält-
	zu b) bis d) sind insbesondere	nis führen.
	auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen.	
		Bei bereits stattfindenden Verarbeitungsvorgängen mindestens stichprobenar- tige Dokumentenprüfung von abgeschlossenen Verträ- gen oder eingegangenen vorvertraglichen Verhältnis- sen.
Art. 6 Abs. 1 lit. c	Benennung, Prüfung und Doku-	
Die Verarbeitung ist zur Erfül-	mentation des Vorliegens der fol-	
lung einer rechtlichen Ver-	genden Voraussetzungen:	
pflichtung erforderlich, der		



dan Manant and the	a) Madiana di Cara di I	a) Dalamaration "f
der Verantwortliche unterliegt.	a) Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, einschließlich einer Darstellung der Bedingungen des Eintritts dieser Verpflichtung, ihres Umfangs und der Umstände, die zu einem Wegfall der Verpflichtung führen können, ggf. bei fehlender Eindeutigkeit des Wortlauts inklusive einschlägiger Auslegungsdokumentation wie z. B. Kommentarliteratur, Rechtsgutachten, Rechtsprechung.	a) Dokumentenprüfung, Analyse des Vorliegens einer rechtlichen Ver- pflichtung des Verant- wortlichen anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2 a).
	b) Alle verarbeiteten Daten sind zur Erfüllung der o. g. rechtli- chen Verpflichtung erforder- lich.	b) Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlich- keit der Datenverarbei- tung zur Erfüllung dieser Verpflichtung gem. Spalte 2 b) und c).
	c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind zur Erfüllung der o. g. rechtlichen Verpflichtung er- forderlich.	c) Siehe b). Ferner Prüfung gemäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c.
	zu b) bis c) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen.	
	d) Dabei sind die in Abs. 2 und 3 in Bezug genommenen Regelungen bzw. eventuell bestehende Sonderregelungen zu beachten.	d) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse zur Beachtung der Regelun- gen gem. Spalte 2 d).
Art. 6 Abs. 1 lit. d	Benennung, Prüfung und Doku-	
Die Verarbeitung ist erforder-	mentation der folgenden Voraus-	
lich, um lebenswichtige Inte-	setzungen:	
ressen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.	a) Vorliegen lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person. Erwartet wird insbesondere eine eingehende Dokumentation, wessen und welche lebenswichtigen Interessen betroffen sind.	a) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorliegens lebenswichti- ger Interessen einer na- türlichen Person anhand der Dokumentation ge- mäß Spalte 2.



	b) Alle verarbeiteten Daten sind für den Schutz der lebens- wichtigen Interessen erforder- lich.	b) Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlich- keit der Datenverarbei- tung zum Schutz der o. g. lebenswichtigen Interes- sen gem. Spalte 2 b) und c). Ferner Prüfung ge- mäß Vorgaben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c.
	c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind für den Schutz der le- benswichtigen Interessen er- forderlich.	c) Siehe b).
	Zu b) bis c) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen.	
Art. 6 Abs. 1 lit. e Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe	Benennung, Prüfung und Doku- mentation des Vorliegens folgen- der Voraussetzungen:	
erforderlich, die im öffentli- chen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortli- chen übertragen wurde.	a) Dem Verantwortlichen wurde die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe übertragen. Erwartet wird auch eine Darstellung der Bedingungen dieser Aufgabenerfüllung, ihres Umfangs und der Umstände, die zu einem Wegfall dieser Voraussetzungen führen können.	a) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorliegens einer an den Verantwortlichen übertragenen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2.
	b) Alle verarbeiteten Daten sind für die Wahrnehmung der o. g. Aufgabe erforderlich.	b) Rechtliche und fachliche Analyse der Erforderlich- keit der Datenverarbei- tung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gem. Spalte 2 b) und c). Ferner Prüfung gemäß Vorga- ben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c.
	c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind für die Wahrnehmung der o.g. Aufgabe erforderlich.	c) Siehe b).



	 Zu b) bis c) sind insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. c zu erfüllen. d) Dabei sind insbesondere die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie eventuell bestehender Sonderregelungen, z.B. in Abhängigkeit des Anwendungskontexts, zu beachten. 	d) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse zur Beachtung der Regelun- gen gem. Spalte 2 d).
Art. 6 Abs. 1 lit. f Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.	 a) Darstellung, Prüfung und Dokumentation, inwiefern die Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten liegt, es sich nicht um von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitungen handelt, die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich dabei um ein Kind handelt. 	a) Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f. anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Abwägung jeweils korrekt vorgenommen wurde. Dabei sollen auch stichprobenartig Datensätze untersucht werden, ob hierbei Kinder betroffen sind oder sein können und dies in der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurde.
	b) Dokumentation des Prozesses zur Interessenabwägung, der konkrete Kriterien für die Abwägung und entsprechende Ergebnisse vorsieht. Der Prozess muss insbesondere die Darstellung vorsehen, welche und wessen konkrete Interessen gegen welche und wessen konkrete Interessen oder Rechte jeweils hinsichtlich welcher personenbezogenen Daten und welcher Verarbeitungsvorgänge abgewogen werden.	b) Prüfung und Inspektion des Prozesses der Inte- ressenabwägung.



			c)	Mindestens Stichprobenartige Validierung der Datenflüsse zwischen Systemen und Diensten (zur Erbringung einer (spezifizierten) Dienstleistung.
Art. 6 Abs. 4 Bei nachträglicher Veränderung des Verarbeitungszwecks bestehen besondere Anforderungen gem. Art. 6	a)	Dokumentation der Zweckänderung (von welchem Zweck zu welchem?).	a)	Dokumentenprüfung: Prüfung des Vorliegens einer Zweckänderung anhand der Dokumenta- tion gemäß Spalte 2;
Abs. 4, wenn für den neuen Zweck keine gesetzliche Grundlage besteht oder die Betroffenen nicht auch bzgl. dieses Zwecks eine (wirk-	b)	Dokumentation der Begründung der Zweckänderung sowie Dokumentation der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Zweckänderung.	b)	Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse der Zulässigkeit der Zweck- änderung anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2;
same) Einwilligung abgegeben haben.	c)	Vorliegen dokumentierter Maßnahmen, damit bevorstehende Zweckänderungen erkannt werden und der geänderte Zweck rechtzeitig geprüft und ggf. weitere Vorkehrungen getroffen werden können (wie z. B. die Einholung weiterer Einwilligungen der Betroffenen).	c)	Dokumentenprüfung: Prüfung der Maßnahmen zur Erkennung von Zweckänderungen und zum Vorhandensein der sich daran anschließen- den notwendigen Vor- kehrungen anhand der Dokumentation gemäß Spalte 2 sowie mindes- tens stichprobenartige Inspektion dieser Maß- nahmen und Vorkehrun- gen.



2.4 Artikel 25: Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und de- ren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizierungs- stelle die Umsetzung?
Art. 25 Abs. 1 Datenschutz durch Technikgestaltung	Es muss eine datenschutzrechtliche Risikobetrachtung (siehe auch "datenschutzrechtliche Risikobetrachtung") der Verarbeitungsvorgänge vollzogen und dokumentiert werden.	Dokumentenprüfung der Risikobetrachtung.
	Es muss der Stand der Technik be- obachtet und für die eingesetzten Mittel für die Verarbeitung be- rücksichtigt werden. Die Mittel der Verarbeitung müssen diesem Stand angemessen folgen. (Wei- tere Abwägungsbelange sind Im- plementierungskosten, Art des Umfangs, Umstände und Zwecke der Verarbeitung, Eintrittswahr- scheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbunde- nen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.	Befragung von Mitarbeitern, welche Maßnahmen zur Beobachtung des Stands der Technik ergriffen werden und ob Vorschläge zur Aktualisierung der Mittel angemessen berücksichtigt werden (siehe insoweit ergänzend Vorgaben zum "Zeitpunkt der Verarbeitung"). Dokumentenprüfung von Tätigkeitsbeschreibungen oder Arbeitsanweisungen
	Es muss eine Beschreibung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Datenschutzgrundsätze und Aufnahme notwendiger Garantien, - um den Anforderungen der DSGVO zu genügen und - um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen bestehen.	Dokumentenprüfung der getroffenen Maßnahmenübersicht und Validierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Minderung des datenschutzrechtlichen Risikos.



Art. 25 Abs. 1

Zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Es müssen Prozesse bestehen, welche die Berücksichtigung der Datenschutzgrundsätze zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel gewährleisten. Dokumentenprüfung der Prozessdokumentation.

Dokumentenprüfung von exemplarischen Ausschreibungen und Abnahmekriterien für Mittel der Verarbeitung.

Befragung von Mitarbeitenden über Entscheidungsprozesse in der Designphase der Systeme.

Die Festlegung auf bzw. die Entscheidung für geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen muss dokumentiert und begründet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f i. V. m. Art. 5 Abs. 2).

Dokumentenprüfung der Entscheidungsdokumentation hinsichtlich der angemessenen Abwägung i. S. d. Art. 25 Abs. 1.

Art. 25 Abs. 1

Zum Zeitpunkt der Verarbeitung werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Es müssen alle Verarbeitungstätigkeiten erfasst und auf Grundlage der Risikobetrachtung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Minderung des festgestellten Risikos umgesetzt werden (vgl. Art. 32 Abs. 1).

Prüfung hinsichtlich der vollständigen Erfassung aller Verarbeitungstätigkeiten anhand des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 bzw. von Datenflussdiagrammen, Systemübersichten, Prozessbeschreibungen, o. Ä.

Validierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Minderung des datenschutzrechtlichen Risikos

Die Festlegung auf bzw. die Entscheidung für geeignete technische und/oder organisatorische

Maßnahmen muss dokumentiert

Dokumentenprüfung der Entscheidungsdokumenta-



	und begründet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f i. V. m. Art. 5 Abs. 2).	tion hinsichtlich der ange- messenen Abwägung i. S. d. Art. 25 Abs. 1.
Art. 25 Abs. 2 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen	Es müssen alle Einstellungen der Mittel der Verarbeitung geprüft werden, ob diese die Verarbeitung auf das notwendige Maß be- schränken und standardmäßig auf diese beschränkte Einstellung ge- setzt werden.	Prüfung der Einstellungen einer Standardkonfiguration der Mittel der Verarbeitung, bei der alle nicht erforderlichen Verarbeitungsvorgänge deaktiviert sein müssen.
		Prüfung der Erforderlichkeit von nicht beschränkenden Voreinstellungen anhand der Verarbeitungszwecke.
	Es muss die notwendige Menge der erhobenen Daten, der Umfang der Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit dokumentiert und begründet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c, e i. V. m. Art. 5 Abs. 2).	Prüfung der dokumentierten Beschränkungen, ob die auf- geführten Gründe einer wei- tergehenden Datenminimie- rung entgegenstehen.
	Es muss gewährleistet sein, dass personenbezogene Daten nicht durch die Voreinstellung einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.	Ermittlung der Verarbeitungsvorgänge, welche personenbezogene Daten an eine unbestimmte Zahl von natürlichen Personen zugänglich machen und anschließende Dokumentenprüfung der festgelegten Voreinstellungen.



2.5 Artikel 28: Auftragsverarbeiter

2.5.1 Einführende Hinweise

Bei den Prüfkriterien zu diesem Punkt sind zwei Perspektiven zu unterscheiden:

- 1. Es soll der Dienst der Auftragsverarbeitung zertifiziert werden.
- 2. Es soll der Einsatz eines Auftragsverarbeiters durch die verantwortliche Stelle Teil der Zertifizierung sein.

Art. 28 ist die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeiter in der DSGVO. Der Verantwortliche darf sich gem. Art. 28 Abs. 1 nur solcher Auftragsverarbeiter bedienen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen ausreichenden Datenschutz anwenden. Zum Beleg solcher Garantien können als Faktoren auch genehmigte Verhaltensregeln des Auftragsverarbeiters nach Art. 40 oder Zertifizierungen nach Art. 42 herangezogen werden.

2.5.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu be- handelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizie- rungsstelle die Umset- zung?
Auftragsverarbeitung muss im konkreten Einsatz vorliegen und rechtlich zulässig sein.	Der Verantwortliche muss alle relevanten Informationen seitens des Auftragsverarbeiters zu dessen Dienstleistung haben, um einschätzen zu können, ob die Auftragsverarbeitung in seinem Bereich zulässig ist.	Prüfung des Angebotstex- tes des Auftragsverarbei- ters bzw. der Beschrei- bung seiner Dienstleistung und der übrigen Unterla- gen.
	Es ist zu prüfen und zu dokumentie- ren, ob eine Auftragsverarbeitung oder eine gemeinsame Verantwor- tung i. S. d. Art. 26 bzw. vorliegt.	
	Je nach Einsatzbereich sind die Besonderheiten der Zulässigkeit bzw. ggf. bestehende Einschränkungen zu beachten (z. B. bzgl. Verarbeitung von Personalakten im Auftrag oder auch im Gesundheitsbereich).	
Art. 28 Abs. 1 Hinreichende Garantien für ge- eignete technische und organi- satorische Maßnahmen.	Vorliegen genehmigter Verhaltens- regeln (Art. 40) oder Zertifizierung (Art. 42) oder	In der Regel alle folgenden Prüfmethoden: - Prüfung von Genehmi- gungen/Zertifizierun-



	sonstige Garantien (Audits, Zertifizierungen, Dokumentation, Kontrollmöglichkeiten durch Auftraggeber etc.).	-	vor-Ort-Prüfung der technischen und orga- nisatorischen Maß- nahmen und Dokumentenprüfung.
Art. 28 Abs. 3	Ausreichende Regelung zu insbe-	-	Rechtliche Analyse des
Vorliegen eines Auftragsverar-	sondere den Mindestinhalten gem.		Vertrags auf Vollstän-
beitungsvertrags (schrift-	Art. 28 Abs. 3:		digkeit und rechtliche
lich/elektronisches Format).	- Gegenstand und Dauer der Ver-		Zulässigkeit.
	arbeitung (Art. 28 Abs. 3 S. 1);	_	Eingehende rechtliche
	- Art und Zweck der Verarbei-		Prüfung der konkreten
	tung (Art. 28 Abs. 3 S. 1);		vertraglichen Umset-
	- Art der personenbezogenen		zung und des Vorhan-
	Daten (Art. 28 Abs. 3 S. 1);		denseins ausreichen-
	- Kategorien von betroffenen		der technischer und
	Personen (Art. 28 Abs. 3 S. 1);		organisatorischer
	- Dokumentierte Weisungslage		Maßnahmen (vgl. dazu
	für den Auftragsnehmer (Art.		Ausführungen zu Art.
	28 Abs. 3 lit. a);		32).
	- Gewährleistung der Vertrau-		52).
	lichkeit oder Verschwiegenheit		
	(Art. 28 Abs. 3 lit. b);		
	- Ergreifen adäquater techni-		
	scher und organisatorischer		
	Maßnahmen des Auftragsverar-		
	beiters (Art. 28 Abs. 3 lit. c);		
	- Regelung zur Inanspruchnahme		
	von Subunternehmern (Art. 28		
	Abs. 3 lit. d);		
	Unterstützung des Auftrags- nehmers bei dessen Pflicht zur		
	Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Be-		
	troffenenrechten. Sind hierfür		
	beim Auftragnehmer geeignete		
	technische und organisatori-		
	sche Maßnahmen zugesichert		
	(Art. 28 Abs. 3 lit. e)?		
	- Vorgaben zur Unterstützung		
	des Verantwortlichen bei der		
	Einhaltung der Vorgaben aus		
	Art. 32 bis 36 (Art. 28 Abs. 3 lit.		
	,		
	f);		
	- Vorgaben zur Löschung/Rück-		
	gabe nach Abschluss der ver-		
	einbarten Leistung (Art. 28 Abs.		
	3 lit. g);		



	- Zurverfügungstellung aller er- forderlichen Informationen		
	forderlichen Informationen durch Auftragnehmer an den Verantwortlichen zum Nach- weis der Pflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. h, Art. 5 Abs. 2); - Ermöglichung von Überprüfungen (einschließlich Inspektionen) (Art. 28 Abs. 3 lit. h) oder Vorliegen eines Prozesses bei dem Verantwortlichen, mit dem dieser die Einhaltung der Vorgaben beim Auftragnehmer fortlaufend kontrollieren kann; - Vereinbarung einer Informationspflicht des Auftragsverar- beiters, wenn er der Auffas- sung ist, eine Weisung sei		
Art. 28 Abs. 4	rechtswidrig (Art. 28 Abs. 3 lit. h). Abfassen eines Vertrags i. S. d. Vor-	- Re	echtliche Analyse des
Vertrag mit weiterem Auf- tragsverarbeiter/Unterauftrag- nehmer (schriftlich/elektroni-	gaben des Art. 28 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3.		ertrags auf Vollstän- gkeit und Zulässig- it;
sches Format).	Ausreichende Garantien bzgl. technischer und organisatorischer Maßnahmen	tai M - vo te	üfung der Dokumen- tion der techn./org. aßnahmen; or-Ort-Prüfung der chn./org. Maßnah- en.
Art. 28 Abs. 2 Unterauftragnehmer nur mit schriftlicher Genehmigung.	Vorhandensein eines Prozesses der sicherstellt, dass bei der Planung der Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers eine Unterrichtung des Auftraggebers bzw. Einholung der Genehmigung erfolgt. Dokumentation der Genehmigungen.	(no ne wi en ric gu - Do	fern bereits ein euer) Unterauftrag- hmer beauftragt urde, Prüfung, ob itsprechende Unter- htungen/Genehmi- ingen erfolgt sind; okumentenprüfung; udit der Prozesse.
Art. 44 Bestehen geeigneter Garantien bei Datenübermittlung an ein Drittland.	Dokumentation der Garantien (vgl. Art. 5).		üfung der Dokumen- tion (vgl. Art. 5).
Art. 33 Abs. 2 Sicherstellung einer unverzüg- lichen Meldung von Daten- schutzverstößen, sobald diese	Einrichtung entsprechender Prozesse. Dokumentation.	- Du	udit der Prozesse; urchsicht der Doku- entation.



dem Auftragsverarbeiter be-			
kannt werden.			
Art. 32 Abs. 4, Art. 29	Vorhandensein entsprechender	-	Prüfung der Dokumen-
Sicherstellung, dass Verarbei-	Prozesse und Dokumentation der		tation;
tung nur gemäß Weisungslage	Weisungen	-	Beschreibung der Pro-
erfolgt.			zesse.

2.6 Artikel 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

2.6.1 Einführende Hinweise

Die Prüfung der Kriterien des Art. 30 orientiert sich maßgeblich am Merkmal der Vollständigkeit des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis bildet dabei eine Menge von (Teil-) Ergebnissen aus anderen Prozessen ab, die unter separaten Prüfkriterien betrachtet werden. So kann die Festlegung der Verarbeitungszwecke (Art. 30 Abs. 1 lit. b) oder der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g) nicht erst im Rahmen der Führung dieses Verzeichnisses erfolgen, sondern muss für diese bereits zuvor erfolgt sein.

Bei der Prüfung des Verzeichnisses selbst werden daher insbesondere Prozesse innerhalb der Organisation des Verantwortlichen betrachtet, die dazu beitragen, dass das Verzeichnis als "lebendes" Dokument ständig den tatsächlichen Stand der Verarbeitungstätigkeiten wahrheitsgemäß wiedergibt.

Die besondere Situation von kleinen und Kleinstunternehmen wird dadurch berücksichtigt, dass das Erfordernis zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten ggf. entfallen kann und daher vorab geprüft wird (vgl. Erwägungsgrund 13).

2.6.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu be- handelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizie- rungsstelle die Umset- zung?
Art 30 Abs. 5 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist erforderlich.	 Prüfung der Voraussetzungen: Anzahl der Mitarbeitenden und ggf. entweder Risiko für Freiheiten und Rechte natürlicher Personen vorhanden, nicht nur gelegentliche Verarbeitung, oder Verarbeitung besonderer Kategorien gem. Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10. 	Befragung oder Dokumentenprüfung zur Feststellung der Anzahl der Mitarbeitenden. Rechtliche und technischorganisatorische Dokumentenprüfung einer vom Verantwortlichen durchzuführenden Bewertung



		 des Risikos, der Häufigkeit und der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten der Verarbeitungstätigkeiten.
Art. 30 Abs. 1	Das Verzeichnis der Verarbeitungs-	Dokumentenprüfung des
Verzeichnis ist vollständig.	tätigkeiten enthält alle Angaben	Verzeichnisses der Verar-
	aus Art. 30 Abs. 1 lit. a-g.	beitungstätigkeiten.
	Prozesse zur Aktualisierung des	Prüfung schriftlich fixierter
	Verzeichnisses sind etabliert für	Prozessbeschreibungen;
	den Fall, dass	Audit der Prozesse.
	 Verarbeitungstätigkeiten eingeführt werden, Verarbeitungstätigkeiten wegfallen, sich bei bereits aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten Angaben entsprechend Art. 30 Abs. 1 lit. a-g ändern. 	
	Es existieren Prozesse zur dahinge-	Dokumentenprüfung von
	 henden Zusammenarbeit zwischen an den Verarbeitungstätigkeiten beteiligten Fachabteilungen, dem Vertreter des Verantwortlichen sowie ggf. dem Datenschutzbeauftragten. Entsprechende Zuständigkeiten innerhalb der Organisation sind geklärt. 	 schriftlich fixierten Prozessbeschreibungen, Organisationsplänen, Geschäfts-/Aufgabenverteilungsplänen; ggf. Befragung des Verantwortlichen.
Art. 30 Abs. 2	Das Verzeichnis der Verarbeitungs-	Dokumentenprüfung des
Verzeichnis enthält Angaben	tätigkeiten enthält alle Angaben	Verzeichnisses der Verar-
für Auftragsverarbeiter.	aus Art. 30 Abs. 2 lit. a-d.	beitungstätigkeiten.
	Prozesse zur Aktualisierung des	Prüfung schriftlich fixierter
	Verzeichnisses sind etabliert für	Prozessbeschreibungen;
	den Fall, dass	Audit der Prozesse.



- Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten eingeführt werden;
- Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten wegfallen;
- sich bei bereits aufgeführten Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten Angaben entsprechend Art. 30 Abs. 2 lit. a-d ändern;
- zusätzliche Verantwortliche, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird, hinzukommen;
- Verantwortliche, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird, wegfallen;
- sich bei bestehenden Verantwortlichen, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird, Angaben nach Art. 30 Abs. 2 lit. a-d ändern.

Es existieren Prozesse zur dahingehenden Zusammenarbeit zwischen

- an den Verarbeitungstätigkeiten beteiligten Fachabteilungen;
- dem Vertreter des Verantwortlichen, der als Auftragsverarbeiter auftritt;
- ggf. dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen, der als Auftragsverarbeiter auftritt;
- den Verantwortlichen, in deren Auftrag eine Verarbeitung durchgeführt wird.

Entsprechende Zuständigkeiten innerhalb der Organisation sind geklärt.

Dokumentenprüfung von

- schriftlich fixierten
 Prozessbeschreibungen;
- Organisationsplänen;
- Geschäfts-/Aufgabenverteilungsplänen;
- ggf. Befragung des Verantwortlichen.



Art. 30 Abs. 3 Verzeichnis wird schriftlich geführt.	Die schriftliche Führung des Verzeichnisses ist gegeben. Entsprechende Aufbewahrungs-/Speicherorte sind den beteiligten Personen bekannt.	Dokumentenprüfung.
Art. 30 Abs. 4 Verzeichnis wird auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Ver- fügung gestellt.	Prozesse sind etabliert, um die Entgegennahme; die Bearbeitung; die Beantwortung unter Zurverfügungstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten einer diesbezüglichen Anfrage einer Aufsichtsbehörde zeitnah sicherzustellen. Die Verteilung der entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Organisation ist geklärt.	 schriftlich fixierten Prozessbeschreibun- gen; Audit der Pro- zesse; Organisationsplänen; Geschäfts-/Aufgaben- verteilungsplänen; ggf. Befragung des Verantwortlichen.

2.7 Artikel 32: Sicherheit der Verarbeitung

2.7.1 Einführende Hinweise

Art. 32 fordert die Umsetzung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Zwecks Überprüfung dieser Maßnahmen ist es zum einen erforderlich, dass alle relevanten Maßnahmen und Prozesse dokumentiert sind und die Dokumentation zur Prüfung vorliegt. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass alle relevanten Maßnahmen und Prozesse für angemessene Prüfungen technisch oder physisch zugänglich sind, sodass deren Funktionsweise bewertet werden kann. Bei der Definition der technisch-organisatorischen Maßnahmen ist die Ermittlung des Schutzniveaus maßgeblich. Letzteres muss ebenfalls dokumentiert sowie kontinuierlich überprüft werden.

Bestimmte Anforderungen, die sich aus Art. 32 ergeben, können bereits vollständig oder in Teilen durch das Vorhandensein von geeigneten (IT-Sicherheits-) Zertifizierungen (wie z. B. ISMS nach ISO 27001, BSI Grundschutz), die auch den datenschutzrechtlichen Zertifizierungsgegenstand umfassen, abgedeckt sein, vgl. Ergänzungspapier der DSK.¹⁰ Die Erfüllung der entsprechenden datenschutzrecht-

¹⁰ Anerkannt werden solche Zertifizierungen aber nur von akkreditierten Zertifizierungsstellen und nach den in Ziffer 7.4 im Ergänzungspapier der DSK aufgeführten Bedingungen ("Anforderungen an eine Akkreditierung gem. Art. 43 i. V. m. DIN EN



lichen Anforderungen durch eine oder mehrere (IT-Sicherheits-) Zertifizierung(en) muss auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und dokumentiert werden. Eine datenschutzrechtliche Anforderung ist vollständig und korrekt erfüllt, wenn sie eindeutig einer oder mehreren Anforderungen einer (IT-Sicherheits-) Zertifizierung zugeordnet werden kann und die Prüfmethoden, die von einer (IT-Sicherheits-) Zertifizierung zur Erfüllung vorgesehen sind auch den datenschutzrechtlichen Prüfmethoden entsprechen.

2.7.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und der Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu be- handelnde Prüfthemen und deren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizie- rungsstelle die Umset- zung?
Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 Festlegung des Schutzniveaus für alle erforderlichen Verar- beitungstätigkeiten.	 Vollständige, detaillierte Beschreibung aller verarbeiteten Daten bzw. Datenkategorien. 	Dokumentenprüfung, Befragung der Verantwortlichen.
	 Risikobasierte Ermittlung des angemessenen Schutzniveaus (insb. unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 38 und 75). 	Prüfung der Konformität der verwendeten Risikomethode mit der DSGVO.
		Dokumentenprüfung: Korrektheitsprüfung der Risikoermittlung (z.B. nach SDM D3).
		Dokumentenprüfung, rechtliche Analyse: Abgleich des resultie- renden Schutzniveaus mit den Schutzanfor- derungen der zu verar-
		beitenden Datenkate- gorien.
	 Berücksichtigung von Risiken, die sich insbesondere durch Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte 	3. wie 2. mit der Schwerpunktsetzung auf Vernichtung, Verlust, Veränderung, Offenlegung und

ISO/IEC 17065" unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20201008 din17065 Ergaenzungen deutsch nach opinion.pdf).



	Offenlegung von bzw. unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten (Art. 32 Abs. 2) ergeben können.	unbefugten Zugang von Daten.
Art. 32 Abs. 1 a und b Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.	1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (insb. Pseudonymisierung und Verschlüsselung).	1. Dokumentenprüfung: Prüfung der Spezifikation und der Schutzkonzepte insb. hinsichtlich des Stands der Technik und der Konsistenz der einzelnen Maßnahmen. Dokumentenprüfung: Vergleich des Schutzniveaus, welches durch die Schutzmaßnahmen sichergestellt werden sollte mit den datenschutzrechtlichen Schutzanforderungen gem. Art. 32. Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, Befragungen: Angemessene Verifikation der Maßnahmenumsetzung (Eine Verifikation ist angemessen, wenn man ausgehen kann, dass alle Maßnahmen nach Konzept/Spezifikation umgesetzt worden sind. Das kann u. a. Technik- und Prozessaudits, wie z. B. Penetrations- und Stresstests sowie Auditierungen nach gängi-



	2. Maßnahmen zur	2.	gen technischen Nor- men, wie z. B. BSI Grundschutz oder ISO 27001, enthalten.). wie 1.
	Gewährleistung weiterer Ziele nach DSGVO und/oder SDM C1 für die personenbezogenen Daten (in Abhängigkeit zur risikobasierten Ermittlung des Schutzniveaus).		
	3. eine Dokumentation des Prozesses zur Auswahl und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Verarbeitung gewährleisten (Gewährleistungsziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit berücksichtigen, s. auch zu Art. 5 DSGVO).	3.	Dokumentenprüfung, methodische Analyse: Das Zertifizierungs- programm muss mindestens vorgeben, dass der Zertifizierungs- dienstleister die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend prüft, dass die Anforderungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit eingehalten werden.
Art. 32 Abs. 1 b Maßnahmen zum Schutz der Systeme und Dienste auf Dauer.	1. Maßnahmen zur Gewährleistung weiterer Ziele nach DSGVO und/oder SDM C1 (insbesondere Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit) zum Schutz der Systeme und Dienste.	1.	Dokumentenprüfung: Prüfung der Spezifikation und der Schutzkonzepte insb. hinsichtlich des Stands der Technik und der Konsistenz der einzelnen Maßnahmen (insb. Berechtigungskonzept, Identitätsmana- gement, Authentifizierung und Autorisierung, Revisions- und



Protokollierungs-

konzept). Das Schutzniveau der Maßnahmen muss den Schutzanforderungen an das Gesamtsystem entsprechen (z. B. gem. IT-Sicherheitskonzept). Prüfung erfolgt durch einen Vergleich. Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, Befragungen: Angemessene Verifikation der Maßnahmenumsetzung (siehe oben). 2. Dokumentenprüfung, 2. Gewährleistung der Befragungen: Maßnahmen (von Punkt 1) auf Prüfung des Betriebs-Dauer. Kontinuitätskonzepts, z. B. nach BSI 200-4 oder ITIL (insbesondere Prüfung der Vollständigkeit der Abdeckung relevanter Systeme und Prüfung der Einhaltung des PDCA-Prinzips/Demingkreis). Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, unangekündigte Begehungen, Befragungen: Verifikation der Umsetzung der entsprechenden Managementprozesse (z. B. durch Simulation interner und externer



		Vorfälle, wie beabsich- tigte Angriffe und un- beabsichtigte Ereig- nisse und/oder durch Lasttests).
Art. 32 Abs. 1 lit. c Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von perso- nenbezogenen Daten im Re- gelbetrieb sowie bei Zwischen- fällen.	Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten im Regelbetrieb.	1. Dokumentenprüfung: Prüfung der Spezifikation und der relevanten Konzepte (z. B. Überprüfung von Verfügbarkeitsklassen, Service Level Agreements) insb. hinsichtlich des Stands der Technik.
		Das durch die Maß- nahmen garantierte Verfügbarkeitsniveau muss den Verfügbar- keitsanforderungen an die verarbeiteten per- sonenbezogenen Da- ten entsprechen (ent- sprechend der risiko- basierten Festlegung nach Art. 32 Abs. 1). Prüfung erfolgt durch einen Vergleich.
		Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, Be- fragungen: Angemessene Verifika- tion der Maßnah- menumsetzung (z. B. nach ITIL Availability Management, KRITIS).
	2. Gewährleistung der Verfügbarkeit bei physischen oder technischen Zwischenfällen.	2. Dokumentenprüfung: Prüfung der Verfügbarkeits- und Wiederherstellungs- konzepte (z. B. nach ISO 2700x).



	ſ	
		Vor-Ort-Begehungen, Validierungsaudits, un- angekündigte Bege- hungen, Befragungen: Verifikation der in oben genannten Kon- zepten enthaltenen Maßnahmen und Pro- zesse (z. B. durch Si- mulation interner und externer Vorfälle, wie beabsichtigte Angriffe und unbeabsichtigte Ereignisse und/oder durch Lasttests) in Hin- blick auf personenbe- zogene Daten.
Art. 32 Abs. 1 lit. d Maßnahmen zur Gewährleistung von regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen.	1. Gewährleistung, dass alle relevanten Systeme und Prozesse einer regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung hinsichtlich der Wirksamkeit der TO-Maßnahmen unterliegen.	1. Validierungsaudits: Prüfung entsprechend der Management- systeme (z. B. nach ISMS, ITIL Service Continuity Management) und der Überwachungssystem e und -prozesse (z. B. Incident-Response, CERT, IDPS).
	Gewährleistung, dass die unter t. etablierten Maßnahmen bei allen Systemen und Prozessen korrekt (wirksam) umgesetzt sind.	2. wie 1.
Art. 32 Abs. 4	Gewährleistung, dass	Dokumentenprüfung,
Maßnahmen zur Sicherstel-	Vereinbarungen zur Verarbeitung	rechtliche Analyse:
lung, dass den Verantwortli-	personenbezogener Daten	Überprüfung der
chen bzw. den Auftragsverar-	existieren und korrekt sind.	Rechtmäßigkeit und
beitern unterstellte natürliche		Korrektheit von internen
Personen diese personenbezo-		Richtlinien und
genen Daten grundsätzlich nur		Vereinbarungen



auf entsprechende Weisung	Dokumentenprüfung, Be-
verarbeiten.	fragungen:
	Prüfung, ob die oben ge-
	nannten Richtlinien und
	Vereinbarungen der orga-
	nisatorischen Struktur der
	Verantwortlichen entspre-
	chen.

2.8 Artikel 33 und 34: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung der von einer Verletzung betroffenen Person

2.8.1 Einführende Hinweise

Art. 33 und Art. 34 regeln die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Benachrichtigung an die betroffene Person bei Vorliegen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Konkret werden hier Inhalt und Frist der Meldung/Benachrichtigung, Dokumentations- und Handlungspflichten sowie mögliche Ausnahmen von der Melde-/Benachrichtigungspflicht geregelt.

2.8.2 Tabellarische Übersicht: Anforderungen, Formen der Umsetzung und Prüfung

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und de- ren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizierungs- stelle die Umsetzung?
Art. 33 Meldepflicht an Aufsichtsbehörde.	Es muss ein Prozess zur Operatio- nalisierung festgelegt sein, wie bei Datenschutzverletzungen zu ver- fahren ist, um den Anforderungen der Meldepflicht nachzukommen. Dies umfasst u. a. die Festlegung von Verfahrensschritten und Ver- antwortlichkeiten, was die Sensi- bilisierung aller Beteiligten zur Feststellung von Datenschutzver- letzungen im Allgemeinen mit um- fasst.	Überprüfung, ob und inwie- weit Verfahrensabläufe/Pro- zesse vorliegen, die im Falle eines Datenschutzvorfalles abzuarbeiten sind und die alle Beteiligten zur Feststel- lung von Datenschutzverlet- zungen sensibilisieren. Die o. g. Überprüfungen kön- nen u. a. durch - Dokumentenprüfung; - vor-Ort-Kontrolle; - Mitarbeiterbefragung



		erfolgen.
Art. 33 Abs. 1, Satz 1 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.	Identifikation, Analyse und Bewertung der Schutzverletzung (siehe Definition gem. Art. 4 Nr. 12).	s.o.
Art. 33 Abs. 1, Satz 1 Ausnahme von der Melde- pflicht, wenn voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Perso- nen.	Identifikation, Analyse und Bewertung des Risikos (siehe auch "datenschutzrechtliche Risikobetrachtung").	S.O.
Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Frist ("unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden"), Art. 33 Abs. 1, Satz 2 Begrün- dungspflicht bei Fristverlet- zung.	Maßnahmen zur Fristwahrung, zur Feststellung von Fristverletzungen und ggf. zur Begründung.	S.O.
Art. 33 Abs. 2 Meldepflicht des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen.	Maßnahmen zur Sicherstellung, dass der Auftragsverarbeiter die Schutzverletzung an den Verant- wortlichen meldet (ggf. Regelung im Auftragsverarbeitungsvertrag).	s.o., insb. Prüfung des Auftragsverarbeitungsvertrages.
Art. 33 Abs. 3 Inhalt der Meldung.	Maßnahmen zur Sicherstellung ei- ner inhaltlich vollständigen Mel- dung; ggf. Verwendung aufsichts- behördlicher Meldeformulare.	s.o.
Art. 33 Abs. 3, lit. d Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebe- nenfalls Maßnahmen zur Ab- milderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.	Auswahl und Umsetzung der ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Bzgl. der Maßnahmen ist auf Identifikation, Analyse und Bewertung der Schutzverletzung und des Risikos abzustellen (s.o.).	S.O.



Ausnahme hinsichtlich des Inhalts der Meldung: Art. 33 Abs. 4 Schrittweise Zurverfügungstellung der Informationen.	Informationen werden nach Art. 33 Abs. 4 schrittweise zur Verfügung gestellt. Die Meldefrist nach Art. 33 Abs. 1, Satz 1 muss grundsätzlich auch dann gewahrt werden, wenn die erforderlichen Mindestinformationen nach Abs. 3 nicht fristwahrend zur gleichen Zeit vorliegen. Für diesen Fall "kann" der erforderliche Inhalt/Umfang der Meldung schrittweise zur Verfügung gestellt werden, was zu einem faktischen "muss" der schrittweisen Zurverfügungstellung der Informationen zu Gunsten der Fristwahrung führt (Erst- und Nachmel-	S.O.
	dung). Maßnahmen zur Fristwahrung und zur (schrittweisen) Nachreichung der erforderlichen Informationen sind zu ergreifen.	
Art. 33 Abs. 5, Satz 1 Dokumentationspflicht.	Dokumentation der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die	S.O.
	Einhaltung der Bestimmungen des Art. 33 zu überprüfen.	
Art. 34 Benachrichtigungspflicht an betroffene Person.	Es muss ein Prozedere festgelegt sein, wie bei Datenschutzverlet- zungsvorfällen zu verfahren ist, um den Anforderungen der Be-	Die Verfahrensabläufe/Prozesse müssen vgl. Art. 33 überprüft werden können.



	nachrichtigungspflicht an be- troffene Personen nachzukom- men. Dies umfasst u. a. die Festle- gung von Verfahrensschritten und Verantwortlichkeiten.	
Art. 34 Abs. 1 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit voraussichtlich hohem Risiko.	s.o. zu Art. 33.	
Art. 34 Abs. 1 Frist	s.o. zu Art. 33.	
Art. 34 Abs. 2 Inhalt der Benachrichtigung	s.o. zu Art. 33.	
Art. 34 Abs. 3 Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht	Prüfung, ob Ausnahmetatbe- stände vorliegen.	
Art. 34 Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen	Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 34 zu überprüfen.	

2.9 Artikel 35: Datenschutz-Folgenabschätzung

Gesetzliche Tatbestandsmerk- male	In den Zertifizierungskriterien zu behandelnde Prüfthemen und de- ren Umsetzung durch die Kunden der Zertifizierungsstelle	Wie prüft die Zertifizierungs- stelle die Umsetzung?
Art. 35 Erforderlichkeitsprüfung	Verpflichtung zur Datenschutz- Folgenabschätzung (DSFA) bei ei- nem potentiell hohen Risiko unter Einsatz des Zertifizierungsgegen- stands im Anwendungskontext (Die Ermittlung der Erforderlich- keit wird in aller Regel über die Beschreibung der geplanten Ver- arbeitungsvorgänge und der je-	Dokumentenprüfung und ggf. Befragung: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haben die DSFA-spezifischen Prüfergebnisse unter Einsatz des Zertifizierungsgegenstands im Anwendungskontext zu



	weiligen Verarbeitungszwecke er-	dokumentieren und zu erläu-
	folgen. Maßgeblich ist daher die	tern;
	Erstellung eines Verzeichnisses	(optional) Muster einer DSFA für den Einsatz des Zertifizie- rungsgegenstands unter Be-
	von Verarbeitungstätigkeiten	
	gem. Art. 30).	
	tens ein durch den Zertifizierungs-	mehrerer Anwendungskon-
	gegenstand abgedeckter Verarbei-	texte, das durch den Verant-
	tungsvorgang in einer der folgen-	wortlichen oder Auftragsver-
	den Listen genannt ist:	arbeiter, für die eigene An-
	- spezielle Anforderungen aus	wendung des Zertifizierungs- gegenstands zu konkretisie- ren ist.
	Art. 35 Abs. 3; - der Liste gem. Art. 35 Abs. 4	
	(Whitelist) ¹¹ ;	
	- der Liste gem. Art. 35 Abs. 5	
	(Blacklist).	
	Ebenso ist zu prüfen, ob für den	
	Zertifizierungsgegenstand eine	
	DSFA aus anderen Gründen durch-	
	zuführen ist, z.B. weil	
	- die Verarbeitung personenbe-	
	zogener Daten Anforderungen	
	des EDSA in der jeweils aktu-	
	ellen Fassung (z. B. aus WP248) erfüllt ¹² ;	
	- eine DSFA aufgrund eines	
	Bundes- oder Landesgesetzes	
	oder Spezialgesetzes gefor-	
	dert wird.	
Art. 35	Die formellen Anforderungen an	Dokumentenprüfung und
Mindestanforderungen	die Durchführung einer DSFA er-	ggf. Befragung:
	geben sich aus der DSGVO, spezi-	
	ell aus Art. 35 sowie den Erwä-	Verantwortlicher und Auf-
	gungsgründen 84, 90, 91, 92 und	tragsverarbeiter haben die
	93. Die verwendete Methode	skizzierten Anforderungen
	steht dem Verantwortlichen	unter Einsatz des Zertifizie-
	grundsätzlich frei.	

 $^{^{11}\,}https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf.$

 $^{^{12}\,}https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236.$



Die DSGVO enthält keine expliziten Formvorschriften zur Durchführung der DSFA. In Art. 35 Abs. 7 werden aber Elemente aufgezählt, die die Folgenabschätzung zumindest enthalten muss:

- Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen:
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gem. Absatz 1 und
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen
 und Verfahren, durch die der
 Schutz personenbezogener
 Daten sichergestellt und der
 Nachweis dafür erbracht wird,
 dass diese Verordnung [auch
 perspektivisch¹³] eingehalten
 wird, wobei den Rechten und
 berechtigten Interessen der
 betroffenen Personen und
 sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

rungsgegenstands im Anwendungskontext zu dokumentieren und zu erläutern;

(optional) Muster einer DSFA für den Einsatz des Zertifizierungsgegenstands unter Berücksichtigung eines oder mehrerer Anwendungskontexte, das durch den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, für die die eigene Anwendung des Zertifizierungsgegenstands zu konkretisieren ist.

Hinweis bei hohen Restrisiken: Ergibt eine DSFA, dass trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Risikoeindämmung weiterhin ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht (Restrisiko), muss nach Art. 36 der Verantwortliche die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

2.10 Datenübermittlung an Drittländer oder an intern. Organisationen

Impliziert der Zertifizierungsgegenstand eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen (nachstehend "Drittlandtransfer"), sind die gesetzlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines solchen Drittlandtransfers aus den Art. 44 bis 49 zu beachten.

¹³ Eine DSFA ist kein einmaliger Vorgang und ist – orientiert an einer veränderten Risikolage oder bei wesentlichen Änderungen im Verfahren erneut durchzuführen. Insoweit wird ein iterativer Prozess der Überprüfung und Anpassung empfohlen.



Das bedeutet, dass ein Zertifizierungsprogramm darauf ausgerichtet sein muss, zu prüfen, ob ein Drittlandtransfer Teil des Zertifizierungsgegenstands und rechtlich zulässig ist.

Daraus ergeben sich folgende zwingende Inhalte eines Zertifizierungsprogramms, die als Zertifizierungskriterien zu behandeln sind:

- 1. Die Auseinandersetzung mit der Frage, ob im Rahmen des Zertifizierungsgegenstands ein Drittlandtransfer ausgeschlossen werden kann. Dabei muss die Zertifizierungsstelle beachten, dass es in der Praxis häufig zu derartigen Drittlandtransfers bei der Übermittlung von Daten im Rahmen von Wartung, Pflege und Supports kommt. Oft wird die Relevanz eines solchen Transfers übersehen, insbesondere dann, wenn Wartungs-, Pflege und Supportleistungen nicht den Schwerpunkt des Zertifizierungsgegenstands darstellen oder die Übermittlung zwar im Standardfall nicht vorgesehen ist, aber in Ausnahmefällen erforderlich sein kann. Daher müssen Zertifizierungsstellen und Programmeigner bei der Abfrage, inwiefern ein Drittlandtransfer ausgeschlossen werden kann, auch solche Leistungen im Blick haben und dies im Rahmen des Zertifizierungsprogramms gezielt überprüfen.
- 2. Soweit ein Drittlandtransfer im Rahmen des Zertifizierungsgegenstands nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Kunden der Zertifizierungsstelle prüfen und dokumentieren (und entsprechend muss die Zertifizierungsstelle überprüfen), auf welcher rechtlichen Grundlage der Drittlandtransfer erfolgt. Dabei ist im Rahmen der sog. 2-Stufen-Prüfung festzustellen und zu dokumentieren, (1) ob unabhängig von spezifischen Anforderungen an den Drittlandtransfer auch alle übrigen Anforderungen an die in Rede stehende Übermittlung eingehalten werden und (2) inwiefern die spezifischen Anforderungen der Art. 44 bis 49 befolgt werden.

Erwartet wird dabei im Hinblick auf die 2. Stufe insbesondere die Darstellung, Prüfung und Dokumentation, auf welcher Übermittlungsgrundlage der Drittlandtransfer, insbesondere auch dem Umfang, der Dauer und dem Zweck nach erfolgt.

In Betracht kommen dabei folgende Grundlagen eines Drittlandtransfers:

- Ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission im Sinne des Art. 45;
- 2. geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 (ggf. i. V. m. 47);
- 3. (eng auszulegende) Ausnahmen gem. Art. 49,

jeweils unter Beachtung insbesondere der behördlichen Praxis, der Entwicklungen in Bezug auf die Feststellung des angemessenen Schutzniveaus und der Rechtsprechung (wie z. B. des "Schrems II"-Urteils des EuGH¹⁴).

2.11 Rechte der betroffenen Personen

Folgende Betroffenenrechte sind in einem Zertifizierungsprogramm zwingend als Zertifizierungskriterien zu behandeln:

¹⁴ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C311/18).



- Transparenz und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gem. Art.
 12:
- 2. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 und 14;
- 3. Auskunftsrecht der betroffenen Person gem. Art. 15;
- 4. Recht auf Berichtigung gem. Art. 16;
- 5. Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") gem. Art. 17;
- 6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18;
- 7. Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 19;
- 8. Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20;
- 9. Widerspruchsrecht gem. Art. 21;
- 10. automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling gem. Art. 22.

Sollte einer der aufgeführten Punkte für den betrachteten Zertifizierungsgegenstand nicht einschlägig sein, ist eine Begründung zu liefern, warum dies für den konkreten Zertifizierungsgegenstand nicht erforderlich ist.

3 Prozesse im Geltungszeitraum der Zertifizierung

Damit ein Zertifizierungsprogramm angewendet werden kann, müssen Kriterien durch die zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Dazu müssen den Zertifizierungsgegenstand umschließende Prozesse definiert und implementiert sowie organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Als Teil des in der Organisation verankerten Datenschutzmanagements sollen diese Prozesse sicherstellen, dass die DSGVO-Konformität des Zertifizierungsgegenstands über den gesamten Geltungszeitraum der datenschutzrechtlichen Zertifizierung hinweg gewahrt ist. Diesen Prozessen kommt im Zusammenhang mit einer datenschutzrechtlichen Zertifizierung dabei also eine Art Doppelfunktion zu. Zum einen sind sie Bestandteil des organisationseigenen Datenschutzmanagements, zum anderen sind sie jedoch auch, aus der Perspektive der Zertifizierung, integraler Bestandteil des Zertifizierungsgegenstands. Als solches sind sie im Zertifizierungsverfahren Gegenstand der datenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung durch die Zertifizierungsstelle und damit von der erteilten Zertifizierung umfasst, dies eben jedoch nur, soweit sie sich auf den Zertifizierungsgegenstand beziehen. Eine Zertifizierung des gesamten organisationseigenen Datenschutzmanagements erfolgt hier also gerade nicht.

Um eine hinreichende Prüfung und dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Prozesse und damit auch eine, über den Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung andauernde, valide und nachprüfbare Siegelaussage gewährleisten zu können, sind in diesem Zusammenhang klar getrennte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu definieren und zu gewährleisten. Hierfür sind die Aufgaben der Zertifizierungsstelle und der Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens konkret voneinander abzugrenzen. Sie sind so darzustellen, dass sowohl die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Zertifizierungsstelle als auch der Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens daraus eindeutig hervorgehen.



Zu den zu zertifizierenden datenschutzrechtlichen Prozessen gehören mindestens die folgenden Prozesse:

- Datenschutzspezifische Verwaltungsprozesse, die die Beziehung der Zertifizierungsstelle zum Inhaber eines Datenschutzsiegels oder -prüfzeichens beschreiben (u. a. Sicherstellung der Bereitstellung der Kontaktdaten der konkreten Ansprechpartner einschließlich ihrer Befugnisse auf beiden Seiten,),
- Prozesse zur dauerhaften Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gem. Art. 5;
- Datenschutz-spezifische Prozesse zur Wahrung der Betroffenenrechte gem. Art. 12 bis Art. 22;
- Prozesse zur datenschutzrechtlichen Risikobetrachtung gem. Art. 30 i. V. m. Art. 35 und 36;
- Prozesse zum Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 33 und 34
 - mit Identifikation, Analyse, technischer Bewertung und rechtlicher Beurteilung damit einhergehender Risiken der Schutzverletzung beim Inhaber eines Datenschutzsiegels oder prüfzeichens und
 - mit der Auswahl und Umsetzung infolgedessen ergriffener technisch-organisatorischer Maßnahmen gem. Art. 33 Abs. 3 lit. d;
- Realisierung technisch-organisatorischer Maßnahmen aus Prozesssicht, die ggf. durch IT-gestützte Prozesse kontrolliert und überwacht werden können und unter Berücksichtigung und Anwendung von Art. 25 und 32 umzusetzen sind;
- Darstellung der validen, prozessgestützten Transformation datenschutzrechtlicher Anforderungen in Systeme und Dienste, für die eine geeignete und angemessene Form der technischen Bewertung sicherzustellen sowie eine ggf. sich wiederholende rechtliche Beurteilung zu gewährleisten ist.¹⁵

¹⁵ Eine solche Bewertung der durch Transformation der datenschutzrechtlichen Anforderungen abgeleiteten Prozesse ist im Zertifizierungsprogramm ebenso darzulegen. Eine mögliche Anleitung zur Durchführung einer solchen Transformation bietet das Standard-Datenschutzmodell (siehe auch https://www.datenschutzmodell/).



4 Abkürzungsverzeichnis/Glossar

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AkkStelleG Akkreditierungsstellengesetz

Art. Artikel

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BSI Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

CERT Computer Emergency Response Team

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

DSFA Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

DSK Datenschutzkonferenz

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

EDSA Europäischer Datenschutzausschuss (engl. European Data Protection Board)

gem. gemäß

IDPS Intrusion Detection Prevention Systems

ISMS Information Security Management System

ITIL Information Technology Infrastructure Library

KRITIS Kritische Infrastrukturen

PDCA-Zyklus Plan-Do-Check-Act, Deming-Kreis

SDM Standard-Datenschutzmodell

Für das Glossar wird auf Anhang 1 des DSK Ergänzungspapiers zu "Anforderungen zur Akkreditierung gemäß Art. 43 Abs. 3 DS-GVO i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065" verwiesen.